

Anhang

Inhalt des Kanalisationsbegehrens

1. Das Kanalisationsbegehren muss mindestens Aufschluss geben über:
 - a) Lage und Verwendungszweck von Räumen und Anlagen mit Anschlüssen für Abwasser;
 - b) Lage und Kapazität der Kanalisations-Anschlussleitung;
 - c) Massnahmen gegen Rückstau von Abwasser in der Kanalisation;
 - d) Lage von Anlagen zur Ableitung und Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers sowie Beschaffenheit, Nutzung und Grösse der entwässerten Fläche;
 - e) Konstruktion, Bemessung und Materialien der Anlagen.
2. Für Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer nicht entspricht, muss das Kanalisationsbegehren zusätzlich enthalten:
 - a) Standort der Anlage;
 - b) verwendete Chemikalien und angewandte Produktionsprozesse;
 - c) Art und Menge der Abwässer, die vorbehandelt werden müssen;
 - d) zur Vorbehandlung eingesetzte Verfahrenstechnik.
3. Mit dem Kanalisationsbegehren müssen folgende Pläne eingereicht werden:
 - a) ein Situationsplan der Anlage mit Sektion und Parzellennummer, den Grenzen der Liegenschaft, deren genauer Lage zur Strasse und den benachbarten Liegenschaften, sämtlichen vorhandenen Gebäuden, der zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge massgebenden Grundstücksflächen, der Lage des öffentlichen Kanals und der projektierten Grundstückanschlussleitung;
 - b) der aktuelle Leitungskatasterplan des Grundbuch- und Vermessungsamtes im Bereich der Grundstückanschlussleitung, wenn Arbeiten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden;
 - c) alle Grundriss- und Schnittpläne im Massstab 1:100 und speziell der Hauptschnitt des Gebäudes mit einem Längenschnitt des Hauptstranges bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
 - d) ein Schemaplan der Abwasserinstallation.
4. Für kleinere Neuanlagen und Umbauten können Pläne im Massstab 1:50 eingereicht werden.
5. Sämtliche Pläne müssen den Massstab, den Strassennamen, die Hausnummer sowie die Unterschriften des Eigentümers und der verantwortlichen Fachperson enthalten.

6. Die Richtigkeit des Situationsplanes und die zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge massgebenden Grundstücksflächen müssen vom Grundbuch- und Vermessungsamt beglaubigt sein. Ausserdem muss bei Neubauten eine Bestätigung des Baulinienbüros über die Richtigkeit der Hausnummer und über allfällig geplante Strassenverbreiterungen vorliegen.